

Botschaft zur Offenen Dorfgemeinde Seedorf vom 09. November 2017

Die Offene Dorfgemeinde Seedorf hat wiederum über eine Reihe von wichtigen Geschäften zu befinden, wozu wir Sie freundlich einladen. Stimm- und damit auch teilnahmeberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Seedorf wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihr Interesse und die Teilnahme an der Versammlung.

Traktandum 3 Revision der Tarifordnung der Wasserversorgung Seedorf

Ausgangslage

Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen verursachen Kosten. Finanziert wird die Wasserversorgung Seedorf durch verursacherabhängige Gebühren.

Die aktuell gültige Tarifordnung der Wasserversorgung Seedorf (WVT) ist per 01. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Wasserversorgung Seedorf ist seit jeher bestrebt, einen gesunden Finanzhaushalt zu führen. Die Gestaltung der Wassertarife ist jeweils immer bei den Budget- und Rechnungsberatungen ein Thema. Aufgrund der aktuell guten Finanzlage schlägt die Wasserversorgungskommission Seedorf eine Reduktion der Grund- und Mengengebühren Wasser vor. Dazu ist eine Anpassung der Tarifordnung der Wasserversorgung notwendig.

Auswirkungen Tarifierfassung ab 01.01.2018

a.) Grundgebühren, Reduktion 20% (gerundet) WVT, Artikel 4ff

	IST	NEU
1 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 50.00	Fr. 40.00
3 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 70.00	Fr. 55.00
5 und mehr Zimmerwohnung	Fr. 90.00	Fr. 70.00
Gewerbe und Industrie	Fr. 100.00	Fr. 80.00
Landwirtschaft	Fr. 70.00	Fr. 55.00

b.) Mengengebühren, Reduktion 20% (gerundet) WVT, Artikel 7, Abs.2

	IST	NEU
Per Kubikmeter (1'000 Liter)	Fr. 0.65	Fr. 0.50

Bei den vorgeschlagenen Anpassungen der Grund- und Mengengebühren ergibt dies somit einen **jährlichen Minderertrag von ca. Fr. 30'000 für die Wasserversorgung Seedorf**. Die Wasserversorgungskommission ist der Überzeugung, dass die beantragte Reduktion der Grund- und Mengengebühren tragbar ist.

Begründungen für eine Tarifierpassung

- Die Finanzlage der Wasserversorgung kann aktuell als gut bezeichnet werden. Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss) betrug per 31. Dezember 2016 Fr. 1'275'496.80.
- Der Neubau des Wasserreservoirs Bocktritt 2 wird erfreulicherweise unter Budget (Fr. 1.4 Mio.) abschliessen. Zusätzlich dazu durfte die Wasserversorgung Seedorf für den Neubau des Reservoirs Spenden von der „Schweizer Patenschaft für Berggemeinden“ in der Höhe von Fr. 250'000 entgegennehmen.
- Voraussichtlich wird das neue Reservoir bereits Ende 2018/2019 auf Fr. 1.00 abgeschrieben sein.
- Die Dividende der KW Seedorf AG entwickelt sich höchst erfreulich. Beim erstellten Finanzplan 2011 wurde mit einer Dividende von Fr. 70'000 gerechnet. In den letzten Jahren ist diese stetig gestiegen und betrug im Jahr 2016 Fr. 120'000. Die Tendenzen zeigen, dass die Dividende in naher Zukunft weiterhin in dieser Grössenordnung ausgeschüttet werden kann.
- Die Kostenentwicklung in einer Wasserversorgung ist zu einem grossen Teil von den zukünftigen Investitionen abhängig. Die Wasserversorgungskommission ist momentan in Planung diverser Erneuerungen des bestehenden Leitungsnetzes. Die Finanzplanung zeigt, dass die noch zu beschliessenden Investitionen auch mit der beantragten Reduktion tragbar sind.

Antrag

Die Wasserversorgungskommission empfiehlt Ihnen der vorliegenden Anpassung der Tarifordnung der Wasserversorgung Seedorf zuzustimmen. Der Antrag wird sowohl vom Gemeinderat als auch von der Rechnungsprüfungskommission unterstützt.

Traktandum 4 Budget 2018 der Gemeinde Seedorf

Verwaltungszweig	Budget 2018		Budget 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	5'477'500	5'333'400	5'340'300	5'231'600
Aufwandsüberschuss		144'100		108'700
Wasserversorgung	256'800	274'500	337'400	339'000
Ertragsüberschuss	17'700		1'600	

4.2 Festsetzung Gemeindesteuerfuss per 01.01.2018

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen, den Steuerfuss unverändert bei 90 Prozent zu belassen.

4.3 Festsetzung Kapitalsteuersatz per 01.01.2018

Auch beim Kapitalsteuersatz beantragen der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission denselben unverändert bei 0.01 Promille zu belassen.

Antrag

Bei der Vorstellung der Budgets werden die grösseren Abweichungen eingehend begründet. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission haben die Budgets 2018 geprüft und stellen den Antrag, diese gemäss Vorlage zu genehmigen.

Das Budget 2018 liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf, kann von dort bezogen werden oder wird Ihnen auf Wunsch auch an Ihre Adresse gesandt. Das Budget 2018 kann auch von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden (www.seedorf-uri.ch, unter dem Register „Verwaltung“, Publikationen).

Traktandum 5 Teilerneuerungswahlen für die Amtsperiode 2018-19

Die bezeichneten Funktionen gelten jeweils für beide Geschlechter.

5.1 Kreisprimarschulrat

Seedorf/Bauen

Zur Wahl stehen

Mitglied (aktuell Präsident)

Dubacher Philipp, Gitschenstrasse 9B

Mitglied

Arnold Manuela, Wydenmatt 48B

Der Kreisprimarschulrat Seedorf/Bauen konstituiert sich gemäss dem geltenden Statut selbst.

5.2 Baukommission

Zur Wahl stehen

Mitglied

Baumann Tobias, Wydenmatt 3A

Mitglied

Kempf Alfred, Dorfstrasse 23

Mitglied

Kempf Thomas, Bolzbach 34

5.3 Wasserversorgung

Zur Wahl stehen

Präsident

Zwyssig Alfred, Dorfstrasse 45

Mitglied

Aschwanden Stefan, Wydenmatt 34

Mitglied

Riesen Bernhard, Obere Feldgasse 13

5.4 Abstimmungswesen

Zur Wahl stehen

Abstimmungsbeamte

Gisler Priska, Obere Feldgasse 11

Abstimmungsbeamte

Ritter Daniela, Gitschenstrasse 27

5.5 Weibelamt

Zur Wahl steht

Gemeindeweibel

Schuler Hans, Wydenmatt 1B

Traktandum 6 Gesamtrevision Nutzungsplanung / Überarbeitung Bau- und Zonenordnung (BZO)

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Seedorf lag mit Publikationsdatum 17. März 2017 während 30 Tagen öffentlich auf. Im Anschluss an die öffentliche Auflage wurde festgestellt, dass die Gefahrenzonen (innerhalb der Bauzonen) und die Gefahrengebiete (ausserhalb der Bauzonen) durch das zuständige Planungsbüro digital richtig erfasst, im Auflageplan aber nicht korrekt dargestellt und folglich nicht korrekt gedruckt wurden.

In der Botschaft zur Offenen Dorfgemeinde vom 18. Mai 2017 hatte der Gemeinderat orientiert, dass während der Auflagefrist im März 2017 ein Einzonungsbegehren der Emil Gisler AG eingegangen ist. Der Gemeinderat hatte beschlossen, dass das Einzonungsbegehren in die laufende Gesamtrevision der Nutzungsplanung integriert wird, falls die erforderlichen Grundlagen seitens der Emil Gisler AG erarbeitet werden können.

Die Emil Gisler AG hat den für die Einzonung erforderlichen Bedarfsnachweis erstellt. Zusätzlich hat sie Absichtserklärungen mit den Grundeigentümern der neu einzuzonenden Flächen unterzeichnet. Insgesamt sollen rund 7'800 m² von der Landwirtschaftszone neu der Industriezone zugewiesen werden. Die eingezonte Fläche wird mit einer Quartiergestaltungsplanpflicht belegt. Die kantonale Vorprüfung konnte im August und September 2017 durchgeführt werden.

Die Einzonung regelt nur die planungsrechtlichen Grundlagen (Einzonung in Industriezone mit Quartiergestaltungsplanpflicht). Die effektive Nutzung und Bebauung des Areals sowie eine umfassende Interessensabwägung (z.B. Erschliessung, Lärmschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerraum Weidbach, etc.) muss die Emil Gisler AG nach der Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung in einem separaten Verfahren aufzeigen. Dazu wird die Emil Gisler AG verpflichtet, ein Bauungs- und Nutzungskonzept zu erarbeiten. Aus diesem Konzept wird der Quartiergestaltungsplan abgeleitet (Plan und Sonderbauvorschriften). Der Quartiergestaltungsplan ist öffentlich aufzulegen, muss vom Gemeinderat erlassen und vom Regierungsrat genehmigt werden.

Diese Änderungen der Nutzungsplanung wurden mit Publikationsdatum 06. Oktober 2017 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Gestützt auf den vorgenannten Sachverhalt hat der Gemeinderat beschlossen, die Genehmigung der Nutzungsplanung sowie die Zustimmung zur überarbeiteten Bau- und Zonenordnung (BZO) der Offenen Dorfgemeinde vom 09. November 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Behandlung allfälliger Einsprachen zu den Änderungen, welche aufgrund der Auflagefrist erst nach der Offenen Dorfgemeinde vom 09. November 2017 behandelt werden können.

Anlässlich der Offenen Dorfgemeinde wird Ihnen der Gemeinderat detaillierte Informationen zur Gesamtrevision Nutzungsplanung, zur Überarbeitung der Bau- und Zonenordnung (BZO) sowie zu den vorgenannten Änderungen zur Kenntnis bringen.

Antrag Gemeinderat und Nutzungsplanungskommission

Der Gemeinderat und die Nutzungsplanungskommission beantragen Ihnen den vorgelegten Nutzungsplan zu genehmigen sowie der überarbeiteten Bau- und Zonenordnung (BZO) zuzustimmen. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.